

Konzentrationslager Auschwitz

Folgende Anordnungen sind beim Schriftverkehr mit Gefangenen zu beachten:

1.) Jeder Schutzhaftgefangene darf im Monat zweimal von seinen Angehörigen Post empfangen und an sie absenden. Die Briefe an die Gefangenen müssen gut lesbar mit Tinte geschrieben sein und dürfen nur zwei Seiten je 15 Zeilen enthalten. Briefumschläge müssen ungefütert sein. In einem Brief dürfen nur Briefmarken von 12 Pfg. beigelegt werden. Alles Andere ist verboten. Postkarten haben 10 Zeilen. Lichtbilder dürfen als Post nicht verwendet werden.

2.) Geldsendungen sind gestattet.
3.) Es ist darauf zu achten, dass bei Geld- oder Postsendungen die genaue Adresse, bestehend aus: Name, Geburtsdatum, und Gefangenen-Nummer, auf die Sendungen zu schreiben ist. Wenn die Adresse fehlerhaft ist, geht die Post an den Absender zurück oder wird vernichtet.

4.) Zeitungen sind gestattet, dürfen aber nur durch die Poststelle des K.L. Auschwitz bestellt werden.
5.) Pakete dürfen nicht geschickt werden, da die Gefangenen im Lager alles kaufen können.

6.) Entlassungsgesuche aus der Schutzhaft an die Lagerleitung sind zwecklos.
7.) Sprecherlaubnis und Besuche von Gefangenen im Konzentrationslager sind grundsätzlich nicht gestattet.

Der Lagerkommandant.

Absender.

Name: *Paranowski Marian*
geboren am: *24. 7. 1920*
Geb.-Nr.: *213188* *Werk Nr. 9* *Arbeitsnr. 52*

Meine Anschrift:

Städt. Hpt. Abt. 11

Postkarte
A. C. ...



Au

Paranowski Marian

in Poser

Schreibst. Nr. 36

Wartung

NO

Frankfurt, 22.3.42
Liebe Eltern!

106
Letzten zwei Briefe habe von Euch erhalten für welche besten Dank. Auf diese konnte ich Euch nicht sofort antworten, da ich keine Gelegenheit gehabt hatte. Ich erhalte jeden Monat 40.- Reichsmark. Ich selbst bin gesund. Ich hoffe von Euch dergleichen. In den kommenden Feiertagen wünsche Euch Liebe Eltern ein gesundes in froher Fröhlichkeit. In Erwartung baldiger Antwort küsst Euch viele mal Euer Sohn
Fischer der Salzebergbau